

Polizeiarzt im Spiegel der Kritik

Beamtinnen beschweren sich über Doktor-Wunsch: Machen Sie sich frei

„Polizistinnen beschweren sich über Polizeiarzt“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um Anschuldigungen gegen einen Mediziner. Dieser soll bei Kfz-Tauglichkeitsuntersuchungen regelmäßig von Beamtinnen verlangt haben, ihre Brüste frei zu machen. Unter der Überschrift „Klärungsbedarf“ veröffentlicht die Zeitung am gleichen Tag einen Kommentar, der auf die Unschuldsvermutung verweist. Nach allem, was bekannt sei, könne man dem Arzt keinerlei sexuelle Motivation unterstellen. Der Doktor sei fest davon überzeugt, dass sein Vorgehen medizinisch notwendig sei. Der Kommentator kritisiert, dass für die Arbeit der Polizeiarzte ein klares und eindeutiges Regelwerk fehle. Aus Sicht eines Lesers der Zeitung appelliert der Beitrag an niedrige Instinkte. Der Kommentar sei einer seriösen Presse unwürdig. Der Beschwerdeführer kritisiert auch einen weiteren Artikel, der in der Zeitung unter der Überschrift „Innenminister zeigt Polizeiarzt Grenzen auf“ erschienen sei. Hier werde wahrheitswidrig unterstellt, der Polizeiarzt habe Grenzen überschritten. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion bereits länger exklusiv über Vorwürfe gegen einen Polizeiarzt berichtet, der heimlich Drogentests an Polizeibeamten vorgenommen haben soll. Inzwischen sei er vom Dienst suspendiert worden. Im Rahmen der Recherche sei der Redaktion aus Polizeikreisen zugetragen worden, dass auch gegen einen anderen Polizeiarzt Vorwürfe erhoben würden. Er soll bei Fahrtauglichkeitsuntersuchungen von Polizeibeamtinnen verlangt haben, dass sie sich entblößen. Die zuständige Polizeipräsidentin – so der Chefredakteur weiter – habe Stellungnahmen in mehreren Versionen abgegeben. So habe der Arzt „die Überprüfung des Tragens von Brustimplantaten“ vorgenommen. Nach ihrer Version habe es keine formellen Beschwerden gegeben. Das sei richtig. Da gebe es nur einen feinen Unterschied: Die Betroffenen hätten sich mündlich an den Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte gewandt.

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Die in den kritisierten Artikeln angesprochene Frage nach der Untersuchungsweise des Arztes ist im Gesamtkontext der Ereignisse im Polizeipräsidium zulässig. Sowohl die Polizeipräsidentin sowie ein weiterer Polizeiarzt stehen bereits in der Kritik. Dieser weitere Fall wirft die Frage nach dem Krisenmanagement in der Polizeibehörde auf. Dies wird nicht zuletzt durch den jetzt kritisierten Kommentar deutlich. Um eine reine Stilfrage geht es, wenn in der Unterzeile der Überschrift eines Artikels von „nackten Brüsten“ die Rede ist. Die zugespitzte Formulierung ist kein Verstoß gegen den Pressekodex. Der Arzt selbst

steht durch die Berichterstattung nicht persönlich am Pranger. Der Artikel suggeriert keine lüsternen Motive. Vielmehr wird berichtet, dass es sich um eine integre Person mit hoher Fachkenntnis handelt. Ehrabschneidende Tendenzen erkennt der Beschwerdeausschuss weder in den Berichten noch im kritisierten Kommentar. Im Übrigen hat die Redaktion korrekt über den Fortgang der Ereignisse berichtet, so dass auch kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) vorliegt. (0910/13/1)

Aktenzeichen:0910/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet